

Präambel

Der Verein „Ideen- und Zukunftswerkstatt für die Gemeinde Niederzier“ hat sich zum Ziel gesetzt, das soziale Miteinander und die Lebensqualität in der Gemeinde Niederzier zu fördern. Durch kreative Ideen, nachhaltige Projekte und gemeinschaftliche Aktionen möchten wir das Bewusstsein für Umwelt- und Sozialthemen schärfen und einen aktiven Beitrag zur Gestaltung unserer Heimat leisten. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich an unseren Initiativen zu beteiligen und gemeinsam an einer positiven Zukunft zu arbeiten.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ideen- und Zukunftswerkstatt für die Gemeinde Niederzier“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Niederzier.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist...
 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 2. die Förderung von Kunst und Kultur;
 3. die Förderung der Landschaftspflege, einschließlich des Klimaschutzes;
 4. die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes;
 5. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 6. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
 7. die Förderung des Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch...
 1. Projekte zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität von Jugendlichen und älteren Menschen umfassen. Dies schließt Freizeitangebote und generationenübergreifende Initiativen ein;

2. die Förderung von Kunst und Kultur. Dies geschieht durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops und anderen Aktivitäten, die der künstlerischen Betätigung und der kulturellen Vielfalt dienen;
 3. durch Maßnahmen zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Umweltschutz. Dazu zählen die Pflege von Grünflächen, die Durchführung von Aufräumaktionen sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt- und Klimaschutzthemen;
 4. Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Katastrophen- und Zivilschutz sowie durch die Zusammenarbeit mit relevanten Organisationen zur Vorbereitung auf Notfallsituationen;
 5. die Erhaltung und Verschönerung von öffentlichen Plätzen, Gebäuden und Anlagen sowie durch die Durchführung von heimatkundlichen Veranstaltungen und Projekten zur Ortsverschönerung;
 6. Bildungsmaßnahmen und Projekte zur Förderung der Tier- und Pflanzenzucht sowie der Kleingärtnerei. Dies umfasst die Vernetzung von Interessierten und den Schutz der Artenvielfalt;
 7. die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie durch die Schaffung von Plattformen zur Beteiligung an sozialen und ökologischen Projekten.
4. Die Zwecke des Vereins können auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur ideellen und finanziellen Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die die gleichen Zwecke verfolgen verwirklicht werden.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Gemeinde Niederzier, zwecks Verwendung für die in §2 Nr. 2 dieser Satzung benannten Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Belegbare Aufwendungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erstattet werden.

§4 Mitgliedschaft und Rechte

1. Der Verein bietet verschiedene Formen der Mitgliedschaft, um unterschiedliche Interessen und Möglichkeiten zur Teilnahme zu berücksichtigen:
 1. Fördermitgliedschaft: Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben Rede- und Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.
 2. Aktive Mitgliedschaft: Personen, die den Verein ehrenamtlich und finanziell unterstützen. Aktive Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht. Die aktive Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.
 3. Passive Mitgliedschaft: Personen, die den Verein temporär weder ehrenamtlich noch finanziell unterstützen. Passive Mitglieder haben kein Rede- und Stimmrecht. Die passive Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.
 4. Ehrenamtliche Mitgliedschaft: Personen, die den Verein nur durch ehrenamtliche Tätigkeiten unterstützen. Ehrenamtliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht. Die ehrenamtliche Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.
 5. Kinder- und Jugendmitgliedschaft: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben und trotzdem Teil des Vereins sein möchten und den Verein ehrenamtlich und finanziell unterstützen. Minderjährige Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht. Die Kinder- und Jugendmitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt und geht nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Aktive Mitgliedschaft über.
 6. Probemitgliedschaft: Personen, die den Verein zunächst unverbindlich kennenlernen möchten und dabei ehrenamtlich, aber nicht finanziell unterstützen. Mitglieder auf Probe haben Rede- und Stimmrecht. Die Probemitgliedschaft ist auf drei Monate begrenzt und geht anschließend automatisch in die aktive Mitgliedschaft über.
 7. Gründermitgliedschaft: Personen, die zu Beginn der Vereinsarbeit bei der Gründung und der Gründungsversammlung dabei waren und sich nun gegebenenfalls freiwillig ehrenamtlich oder finanziell beteiligen.
2. Einem Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands die passive Mitgliedschaft zugewiesen werden, wenn das Mitglied mit Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§5 Aufnahme und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung per ausgedruckten oder digitalen Mitgliedsantrag.
3. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist in der Regel ein Wohnsitz in der Gemeinde Niederzier

oder ein besonderes Interesse an den Vereinszielen.

4. Der Aufnahmeantrag wird an den Vorstand weitergeleitet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind unterschiedlich. Sie werden immer am 15. des Monats erhoben und werden per Lastschrift verfahren automatisch eingezogen:
 1. Fördermitgliedschaft: Fördermitglieder zahlen einen individuellen Betrag der höher ist, als der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitgliedern und kann monatlich durch das Mitglied mit einer einseitigen Benachrichtigung der Änderung an den Vorstand angepasst werden.
 2. Aktive Mitgliedschaft: Aktive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 5 Euro im Monat.
 3. Passive Mitgliedschaft: Passive Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
 4. Ehrenamtliche Mitgliedschaft: Ehrenamtliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
 5. Kinder- und Jugendmitgliedschaft: Minderjährige Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 3 Euro im Monat.
 6. Probemitgliedschaft: Mitglieder auf Probe zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
 7. Gründungsmitgliedschaft: Gründungsmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 1. Im Falle eines Todes erlöscht die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedschaft kann nicht überschrieben werden. Es fallen keine weiteren Vereinsbeiträge mehr an.
 2. Freiwillige Austritte können schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Monats oder zu einem Wunschdatum. Nach dem Austrittsdatum fallen keine weiteren Vereinsbeiträge mehr an.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein findet dann statt, wenn ein Mitglied durch Diskriminierung, Belästigung, Gewalt, Rassismus, Mobbing, Diebstahl oder Unterschlagung, Missbrauch, Störung von Versammlungen oder Verbreitung von Falschinformationen den Verein oder andere Mitglieder gefährdet.
 1. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 2. Ein anschließender Beschluss über den Ausschluss wird mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand und drei weiteren Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden wirksam.

3. Das Ergebnis des Beschluss des Vorstands ist persönlich und schriftlich per SMS oder Email zu begründen und dem Mitglied zu zusenden.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind...
 1. der Vorstand;
 2. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, sowie einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister.
2. Mitglieder des Vorstands können alle Mitglieder sein, ausgenommen Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft oder Probemitgliedschaft des Vereins sein.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ausnahme davon sind Gründungsmitglieder. Dessen Amt endet erst bei freiwilligem Rücktritt, Austritt aus dem Verein oder im Falle deren Todes.
4. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand übt ehrenamtlich...
 1. die Vertretung des Vereins nach innen und außen;
 2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 4. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 5. die Anfertigung des Jahresberichts;
 6. die Aufnahme neuer Mitglieder aus.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das bedeutet Fördermitglieder, aktive, passive, ehrenamtliche und minderjährige Mitglieder, sowie Mitglieder auf Probe und Ehrenmitglieder dürfen Teil der Mitgliederversammlung sein.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens viermal im Jahr statt, jeweils einmal pro Quartal.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn Einviertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und drei Wochen vorher per E-Mail, SMS oder in besonderen Fällen per Post angekündigt.
5. In der Einladung sind die, durch den Vorstand festgelegten, Tagesordnungspunkte aufgeführt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. In der Mitgliederversammlung können alle Themen besprochen werden, und alle Mitglieder, die Rede- und Stimmrecht haben, dürfen es wahrnehmen. Jede Stimme hat die gleiche Gewichtung.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Genehmigung des Jahresberichts, Änderungen der Satzung sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit gefasst, eine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern ist dabei nicht erforderlich.
8. Mitglieder können auch ohne körperliche Anwesenheit an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand abgeben.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das der oder dem Protokollführenden und der oder dem Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist.

§10 Satzungsänderungen und Vorschläge für Vermögensverteilung bei Auflösung

1. Jedes Mitglied kann Vorschläge machen. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Das Vermögen des Vereins wird wie in §12 Nr. 2 beschrieben verteilt. Vorschläge für die gemeinnützigen Organisationen werden bei Vereinsversammlungen vorgestellt und durch eine Zweidrittel-Mehrheit bestimmt.

§11 Finanzen

1. Der Verein ist berechtigt, Spenden anzunehmen, Fördergelder zu beantragen und an Wettbewerben teilzunehmen. Sach- und Geldspenden werden nur zur Finanzierung von satzungsgemäßen Projekten und Aktivitäten genutzt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für direkte oder indirekte satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist verpflichtet, alle Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben, sowie aktuelle Budgets des Vereins, insbesondere die Verwendung von Spenden, werden in einem jährlichen Bericht umfassend und transparent veröffentlicht.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde, mit Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen in gleichen Teilen an gemeinnützige Organisationen verteilt, die in der Gemeinde Niederzier angesiedelt sind. Die Organisationen werden wie in §10 Nr. 2 beschrieben bestimmt.

§13 Vertretung des Vereins nach außen und innen

1. Bei inoffiziellen Anlässen wird der Verein nach außen hin durch ein Vorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied vertreten. Bei Verhinderung des Vorstands können zwei Mitglieder benannt werden, um die Vertretung zu übernehmen. Dabei sollte es sich immer um eine männliche und weibliche Person handeln, alternativ auch eine diverse Person.
2. Für die rechtsverbindlichen Erklärungen des Vereins, insbesondere für die Unterzeichnung von Verträgen, ist die Unterschrift eines Vorstandsmitglied erforderlich.

§14 Werte des Vereins

1. Der Verein orientiert sich im Handeln an den folgenden Werten:

1. **Nachhaltigkeit:** Dieser Wert steht im Mittelpunkt der Vereinsaktivitäten und -projekte. Der Verein verpflichtet sich, Ressourcen verantwortungsvoll zu nutzen und umweltbewusste Praktiken zu fördern. Ziel ist es, nicht nur kurzfristige Lösungen zu finden, sondern auch langfristige positive Auswirkungen auf die Umwelt und die Gemeinschaft zu gewährleisten. Nachhaltigkeit bedeutet, dass alle Entscheidungen und Initiativen im Einklang mit ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten getroffen werden.
2. **Barrierefreiheit:** Barrierefreiheit ist entscheidend, um allen Menschen, unabhängig von ihren physischen, sensorischen oder kognitiven Fähigkeiten, die uneingeschränkte Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins zu ermöglichen. Der Verein setzt sich dafür ein, dass alle Angebote, Veranstaltungen und Informationen zugänglich sind, um eine inklusive Gemeinschaft zu schaffen, in der niemand ausgeschlossen wird.
3. **Diversität:** Die Anerkennung und Förderung von Vielfalt ist ein grundlegender Wert, der den Verein bereichert. Der Verein wertschätzt unterschiedliche Hintergründe, Perspektiven und Lebensrealitäten und fördert ein respektvolles Miteinander. Dies ermöglicht es, kreative Lösungen zu entwickeln und ein breiteres Spektrum an Ideen in die Vereinsarbeit einzubringen.
4. **Partizipation:** Der Verein legt großen Wert auf die aktive Einbeziehung der Mitglieder und der Gemeinschaft in Entscheidungsprozesse. Partizipation bedeutet, dass alle Stimmen gehört werden und jeder die Möglichkeit hat, sich aktiv einzubringen. Dies stärkt das Gemeinschaftsgefühl und fördert das Engagement, da die Mitglieder sich mit den Zielen und Aktivitäten des Vereins identifizieren können.
5. **Solidarität:** Solidarität ist der Wert, der den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft fördert. Der Verein setzt sich dafür ein, Menschen in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen. Solidarität bedeutet auch, gemeinsam Herausforderungen anzugehen und die Verantwortung füreinander zu übernehmen.
6. **Innovation:** Der Verein fördert eine Kultur der Kreativität und des Wandels, um auf die sich ständig verändernden Bedürfnisse der Gemeinschaft zu reagieren. Innovation ist entscheidend, um neue Ansätze zu entwickeln und bestehende Probleme effektiv zu lösen. Der Verein ermutigt Mitglieder, neue Ideen einzubringen und diese in die Praxis umzusetzen.
7. **Qualität:** Der Verein strebt hohe Standards in der Umsetzung seiner Arbeit an. Qualität bedeutet, dass die Arbeit des Vereins sowohl in der Planung als auch in der Durchführung sorgfältig und professionell erfolgt. Durch hohe Qualitätsansprüche wird sichergestellt, dass die Projekte nachhaltig sind und positive Rückmeldungen erhalten.

8. **Transparenz:** Transparenz ist essenziell, um Vertrauen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie der Gemeinschaft aufzubauen. Der Verein verpflichtet sich, offen über Entscheidungen, finanzielle Mittel und Aktivitäten zu kommunizieren. Durch regelmäßige Informationen und Berichte wird sichergestellt, dass alle Mitglieder über die Entwicklungen im Verein informiert sind und die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen oder Anregungen zu geben.
2. Diese Werte bilden die Grundlage für sämtliche Entscheidungen, Projekte und Aktionen des Vereins. Sie dienen als Leitbild für die tägliche Arbeit und prägen das Verhalten sowohl der Vereinsmitglieder als auch des Vorstandes. Der Verein verpflichtet sich, seine Werte konsequent in allen Bereichen der Vereinsarbeit zu leben und zu fördern.

§15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die vom Verein gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung oder Löschung.
3. Der Verein verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder vertraulich zu behandeln und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.

§16 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Diese Satzung wurde am 12. Oktober 2024 durch die Gründungsversammlung und den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.
3. Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.